

Bearbeiter: Herr Renziehausen
 Telefon/Fax: 27558510 / 563 - 81 41

Beschlussvorlage

Art der Drucksache: Beschlussvorlage

Drucks.-Nr.: 8307/2002

Öffentlich

Nichtöffentlich

Zur Sitzung des	am	Beschlussqualität
Werksausschusses für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal	03.12.2002	Empfehlung
Ausschusses für Beteiligungssteuerung	04.12.2002	Empfehlung
Hauptausschusses	11.12.2002	Empfehlung
Rates der Stadt	16.12.2002	Entscheidung

Bezeichnung/Titel
 Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland zu den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für die Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003.

Grund der Vorlage
 Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheimen zu erheben sind.

Beschlussvorschlag
 Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gemäß (GesBerVo) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum 01. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 gemäß Textanlage festgesetzt.

Einverständnisse
 entfällt

Unterschrift

 Dr. Kühn Renziehausen

Begründung des Beschlussvorschlages
 Siehe Textanlage

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse (Bundesknappschaft) und dem Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverband Rheinland) geführt und für das Jahr 2002/03 neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen.

Die Pflegesätze nach dem 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung -, in dem die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen geregelt ist, sind ein Bestandteil des Heimentgeltes und wurden bis zum 31. März 2003 vereinbart.

Zu den Pflegesätzen gehören:

- eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
- ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.
- eine Vergütung für Heimbewohner/-innen ohne pflegerischen Hilfebedarf.

Gleichzeitig wurde seitens des Landschaftsverbandes Rheinland den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, die den zweiten Teil des Heimentgeltes darstellen, für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2002 zugestimmt. Längere Laufzeiten sind hier nicht möglich.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Für das Jahr 2003 wurden die gesondert berechnungsfähigen investiven Aufwendungen für sechs Heime neu festgelegt. Der Bescheid für das städtische Haus Herichhauser Straße (Cronenberg) steht noch aus. Die gesondert berechnungsfähigen investiven Aufwendungen sind bei fünf Einrichtungen leicht rückläufig. Dies ist hauptsächlich im Zusammenhang mit den niedrigeren Zinsleistungen an die Stadt für die übergeleiteten Verbindlichkeiten auf Grund einer Zinssenkung von 7 auf 5,8% zu erklären. Das Haus Wuppertaler Hof hat hingegen einen leichten Anstieg zu verzeichnen. Für dieses Haus liegen keine nennenswerten Zinszahlungsverpflichtungen vor. Für den ausstehenden Bescheid des Hauses Herichhauser Straße wird keine abweichende Entwicklung gegenüber den anderen sechs Einrichtungen erwartet. Vor diesem Hintergrund wird der Veränderung bei den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auch für dieses Haus vom Rat der Stadt Wuppertal zugestimmt.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen investiven Aufwendungen enthält die Anlage 1.